

## Zivilrecht

### Beratungspflichten im Sozialrecht

*Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 02.08.2018 – Az: III ZR 466/16*

Der BGH hatte sich mit den Anforderungen an die Beratungspflicht des Trägers der Sozialhilfe gem. § 14 SGB I<sup>1</sup> sowie mit der Frage, wann eine fehlerhafte Beratung vorliegt und ob hieraus mögliche Schadensersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung<sup>2</sup> resultieren können, zu beschäftigen.

Der im April 1984 geborene Kläger hat einen anerkannten Behinderungsgrad von 100 %. Er besuchte von August 1991 bis Juli 2002 eine Förderschule für geistig behinderte Menschen. Von September 2002 bis September 2004 nahm er an einer berufsbildenden Maßnahme i. S. d. § 102 Abs. 2 SGB III in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) teil. Im Anschluss daran war es ihm nicht möglich, ein Einkommen zu erzielen, welches seinen Lebensbedarf deckt.

Zum gesetzlichen Betreuer des Klägers wurde seine Mutter bestellt. Diese beantragte am 07.12.2007 beim beklagten Landkreis laufende Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII. In dem Antragsformular setzte sie unter die Frage „Besteht ein Rentenanspruch, ggf. wann und wo wurde der Antrag gestellt?“ ein Kreuz bei der Alternative „nein“.

Im Jahr 2011 informierte eine neue Sachbearbeiterin des Beklagten die Mutter des Klägers erstmals darüber, dass der Kläger einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung habe. Daraufhin stellte die Mutter des Klägers am 31.08.2011 einen entsprechenden Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung. Diese bescheinigte mit Bescheid vom 28.11.2011, durch den dem Kläger eine monatliche Erwerbsunfähigkeitsrente mit Wirkung ab dem 01.08.2011 bewilligt wurde, dass die Anspruchsvoraussetzungen bereits seit dem 10.11.2004 erfüllt seien.

Mit der beim Landgericht (LG) eingereichten Klage forderte der Kläger vom beklagten Landkreis als Sozialhilfeträger Schadensersatz i. H. d. Differenz

zwischen der gewährten Grundsicherung und der Rente wegen voller Erwerbsminderung, die er bei rechtzeitiger Antragstellung in diesem Zeitraum erhalten hätte. Nach seiner Auffassung wäre der Differenzschaden nicht eingetreten, wenn der Beklagte den Kläger bzw. dessen Betreuerin bereits im Jahr 2004 auf die Möglichkeit des Rentenbezugs hingewiesen hätte.

Nachdem das LG der Klage stattgegeben hatte,<sup>3</sup> wies das Oberlandesgericht (OLG)<sup>4</sup> auf die Berufung des Beklagten hin die Klage ab.

Die beim BGH erhobene Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils des OLG und zur Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung.

#### Keine Pflichtverletzung durch Gewährung der Grundsicherung

Der BGH schloss sich insoweit der Ansicht des OLG an, wonach eine dem Kläger gegenüber obliegende Amtspflicht nicht dadurch verletzt worden sei, dass ihm trotz des im Sozialrecht geltenden Nachranggrundsatzes Grundsicherung gewährt worden sei. Denn der Kläger sei im Bewilligungszeitraum von 2004 bis 2011 nicht in der Lage gewesen, sich durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und Vermögens selbst zu helfen und habe auch keine Leistungen von anderen Sozialleistungsträgern erhalten.

#### Beratungsfehler durch unterlassenen Hinweis

Jedoch folgte der BGH der weiteren Ansicht des OLG nicht, wonach der unterlassene Hinweis auf die Möglichkeit der Erwerbsminderungsrente allenfalls eine unvollständige Auskunft darstelle, die keinen Schadensersatzanspruch auslösen könne.

Nach Auffassung des BGH wäre unter den gegebenen Umständen gem. § 14 S. 1 SGB I zumindest ein Hinweis des Beklagten darauf, dass ein Anspruch des Klägers auf Erwerbsminderungsrente in Betracht kommen

könne und somit eine Beratung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger geboten sei, notwendig gewesen.

#### Zusätzliche Fürsorgepflichten

Neben den allgemeinen Auskunftsanforderungen des Beamten, die dem Stand der Erkenntnismöglichkeit entsprechend sachgerecht, vollständig, richtig und unmissverständlich sowie bei mangelnden Rechts- und Fachkenntnissen nach Form und Inhalt so klar und eindeutig zu sein hätten, dass Missverständnisse und Zweifel möglichst ausgeschlossen seien, könnten für Beamte zusätzliche Fürsorgepflichten bestehen, so der BGH.

Dies sei der Fall, wenn der Beamte durch besondere Situationen und Verhältnisse erkenne oder hätte erkennen müssen, dass der Betroffene seine Lage in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht richtig beurteilen könne. Der Beamte dürfe, da er eben auch „Helfer des Bürgers“ sei, nicht „sehenden Auges“ zulassen, dass der Betroffene Schäden erleide, die er durch einen kurzen Hinweis, eine Belehrung mit wenigen Worten oder eine entsprechende Aufklärung über die Sach- und Rechtslage hätte vermeiden können.

#### Besondere Beratungs- und Betreuungspflichten aufgrund der Komplexität des Sozialrechts

Vor allem das immer komplizierter werdende soziale Leistungssystem führe dazu, dass der Sozialleistungsträger besondere Beratungs- und Betreuungspflichten habe. Die Verzahnung der Sicherungsformen bei verschiedenen versicherten Risiken und die Verknüpfung mit anderen Sicherungssystemen seien für den Laien kaum durchschaubar.

<sup>1</sup> §§ 14 und 15 SGB I regeln den Anspruch der Bürger auf Beratung und Auskunft gegenüber dem Sozialleistungsträger.

<sup>2</sup> § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG.

<sup>3</sup> LG Dresden, Urteil vom 04.12.2015 – Az: 5 O 1028/14.

<sup>4</sup> OLG Dresden, Urteil vom 17.12.2016 – Az: 1 U 48/16.

So könnten die verschiedenen Sicherungssysteme sowohl nebeneinander als auch nacheinander wirksam sein. Dies habe zur Folge, dass z. B. die Anrechnung bestimmter Zeiten in dem einen System die Anrechnung der Zeiten in einem anderen System ausschließe oder die Gewährung aus dem einen System der Gewährung der Leistungen aus dem anderen entgegenstehe oder diese begrenzen könne.

Daher müsse der Leistungsträger sich bemühen, das konkrete Anliegen des Ratsuchenden zu ermitteln. Er dürfe sich nicht lediglich auf die Beantwortung konkreter Fragen oder abgegrenzter Bitten und insbesondere nicht nur auf die Regelungen beschränken, die der jeweilige Sozialleistungsträger anzuwenden habe.

Hiermit erteilte der BGH der Auffassung des OLG eine Absage, wonach die Mitarbeiter des Sozialamts gem. § 14 S. 2 SGB I nur für Beratungen in Bezug auf Leistungen nach dem SGB XII zuständig seien.

#### Beratungspflicht über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus

Dies untermauerte der BGH zum einen mit Verweis darauf, dass für den Sozialleistungsträger gem. § 11 Abs. 2 S. 3 SGB XII die Pflicht bestehe, die Leistungsberechtigten auch für den Erhalt von anderen Sozialleistungen zu befähigen.

Zum anderen verwies der BGH auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Dieses habe in diesem Zusammenhang bereits mehrfach entschieden, dass aus § 14 S. 1 SGB I auch Beratungspflichten im Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde folgen können. Dies sei v. a. dann der Fall, wenn

- die Zuständigkeitsbereiche beider Seiten materiell-rechtlich eng miteinander verknüpft seien,
- die „andere Behörde“ im maßgeblichen Zeitpunkt auf Grund eines bestehenden Kontakts der aktuellen Ansprechpartner des Berechtigten sei und
- die „andere Behörde“ aufgrund der ihr bekannten Umstände hätte erkennen können, dass beim Berechtigten bzgl. des anderen sozialrechtlichen Gebiets ein dringender Beratungsbedarf in einer gewichtigen Frage bestehe.

#### Enge Verknüpfung bei Erwerbsunfähigkeit

Zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Träger der Grundsicherung/Sozialhilfe und der Rentenversicherungsträger bestehe eine sehr enge *materiell-rechtliche* Verknüpfung. Beiden Leistungen liege derselbe Kernsachverhalt zugrunde: Denn sowohl die Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit als auch die Rente bei Erwerbsunfähigkeit setzten voraus, dass der Leistungsberechtigte dauerhaft voll erwerbsgemindert i. S. d. Rentenversicherungsrechts sei.

Des Weiteren scheidet die Bewilligung der Sozialhilfe gem. § 2 Abs. 2 SGB XII aus, wenn ein Antragsteller die erforderliche Leistung von anderen Sozialleistungsträgern erhalten könne. Demnach hätte sich die Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente vorliegend sehr wohl im Zuständigkeitsbereich des Beklagten ausgewirkt. Daher könne der Ansicht des OLG nicht gefolgt werden, wonach die Erwerbsminderungsrente keine Fallgruppe sei, bei der sich eine Beratungspflicht außerhalb des Zuständigkeitsbereichs dadurch ergeben könne.

Sowohl nach dem damals geltenden Grundsicherungsgesetz wie auch nach dem SGB XII seien die Träger der Rentenversicherung und die Träger der Grundsicherung verpflichtet, zusammenzuarbeiten und Antragsberechtigte bei der Antragstellung zu unterstützen, sodass auch ein *verfahrensrechtlicher* Zusammenhang bestehe.

#### Kein Wegfall der Informationsverpflichtung aufgrund anderer Regelungen

Die aus den § 109a Abs. 1 S. 1, 2 SGB VI und aus § 46 S. 1, 2 SGB XII folgende Verpflichtung des zuständigen Rentenversicherungsträgers, über die Leistungsvoraussetzungen der Grundsicherung zu informieren und zu beraten, lasse die Informationspflicht des Trägers der Grundsicherung über andere Sozialleistungen gem. § 14 S. 1 SGB I nicht entfallen.

Hintergrund dieser Regelungen sei das für den Laien schwer durchschaubare Sozialleistungssystem und der Umstand, dass Grundsicherungsleistungen einen Antrag des Berechtigten erforderten, während im allgemeinen Sozialhilferecht die Kenntnis des Leistungsträgers von der Notlage des Leistungsberechtigten ausreiche und die Leistungsverpflichtung auslöse (vgl. § 18 Abs. 1 SGB XII).

#### Ehrenamtliche, nicht-professionelle Betreuung

Der Umstand, dass die Mutter des Klägers beim Ausfüllen des Antrags auf Grundsicherung das Bestehen eines Rentenanspruchs verneint habe, führe zu keinem anderen Ergebnis. Insofern scheitere ein möglicher Schadensersatzanspruch nicht daran, dass der Kläger evtl. einen Anspruch gegen seine Mutter als Betreuerin gem. § 1908i Abs. 1 i. V. m. § 1833 Abs. 1 S. 1 BGB habe, weil diese es pflichtwidrig unterlassen haben könnte, einen Antrag beim Rentenversicherungsträger zu stellen.

Bei einer nicht-professionellen ehrenamtlichen Betreuerin könne regelmäßig nicht erwartet werden, dass sie über weitergehende Rechtskenntnisse verfüge, als der fachlich zuständige Mitarbeiter einer Sozialbehörde. Sinn und Zweck der Beratungspflicht des § 14 SGB I bestünden gerade darin, sicherzustellen, dass der Ratsuchende mit seinem Anliegen verständnisvoll gefördert und auf bestehende Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen werde.

Im vorliegenden Fall sei offensichtlich gewesen, dass die Mutter das Sozialamt gerade deswegen aufgesucht habe, um allgemeinen Rat und Auskunft über die Möglichkeiten eines Erwerbsunfähigen zu erhalten und eben nicht über die einschlägigen rentenversicherungsrechtlichen Regelungen und deren Auswirkung informiert gewesen sei.

#### Einschränkungen der Beratungspflicht

Eine Spontanberatungspflicht des Leistungsträgers, der kein Rentenversicherungsträger sei, in rentenversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zu beraten bzw. entsprechende Hinweise zu geben, komme aber nur dann in Betracht, wenn die im konkreten Kontakt zutage tretenden Umstände so eindeutig seien, dass sie ohne weitere Ermittlungen einen dringenden rentenversicherungsrechtlichen Beratungsbedarf erkennen ließen.

Dies sei hier der Fall. Angesichts des 100 %-igen Behinderungsgrads des Klägers, seiner Teilnahme an berufsbildenden Maßnahmen und der Tätigkeit in einer WfbM, hätte der mit Fragen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung befasste Sachbearbeiter erkennen müssen, dass auch in rentenversicherungsrechtlicher Hinsicht Beratungsbedarf bestehe. Daher hätte er zumindest

einen entsprechenden Hinweis auf die Notwendigkeit der Beratung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger geben müssen.

### Keine rentenversicherungsrechtlichen Spezialkenntnisse erforderlich

Der BGH macht damit deutlich, dass er sich der Ansicht des OLG, wonach zur Beurteilung der relevanten Fragen Spezialkenntnisse des Rentenversicherungsrechts erforderlich gewesen seien, ebenso wenig anschließt.

#### Anmerkung von Dr. Lydia Hajasch

Die Entscheidung des BGH stellt die verständnisvolle Beratung des Versicherten in den Vordergrund. Erfreulicherweise konstatiert der BGH, dass ein Aufklärungs- und Beratungsbedarf nicht erst dann bestehe, wenn der Ratsuchende gezielt nachfragt. Denn gezielte Fragen setzen bereits Sachkunde voraus. Über diese verfügt der bei einem Leistungsträger Ratsuchende im Zweifel gerade nicht. Folglich muss der Leistungsträger prüfen, ob über die konkrete Fragestellung hinaus Anlass besteht, auf weitere Gestaltungsmöglichkeiten, mögliche Vor- und Nachteile etc. hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Anliegen stehen.

Dieser Pflicht gem. § 14 SGB I kommt der Leistungsträger bereits da-

durch nach, dass er dem Ratsuchenden einen entsprechenden Hinweis erteilt, sich (auch) beim zuständigen Leistungsträger beraten zu lassen. Sozialrechtliche Spezialkenntnisse des Leistungsträgers in einem anderen Sozialbereich werden zu Recht nicht erwartet und auch vom BGH nicht gefordert.

### Sozialrecht als undurchschaubares Regelungsnetz

Bemerkenswert ist, dass selbst der BGH das Sozialrecht als ein kompliziertes, kaum zu durchblickendes Regelungsnetz ansieht. Deshalb ist es nur konsequent, dass von einem juristischen Laien nicht erwartet werden kann, die sozialrechtlichen Verzahnungen und Verflechtungen zu durchblicken. Aufgrund dessen bestehen im Sozialrecht für den „Helfer des Bürgers“<sup>5</sup> besondere Beratungs- und Betreuungspflichten. Bleibt zu hoffen, dass viele Leistungsträger diesem Appell zukünftig folgen werden.

### Übertragbarkeit auf andere Sozialleistungen

Bevor Gerichte zur Verfolgung möglicher Schadensersatzansprüche wegen Beratungsfehlern der Leistungsträger angerufen werden, sollte zunächst für jeden Einzelfall gesondert geprüft werden, ob und inwiefern die Feststellungen des BGH auf andere Sozialleistungen übertragbar sind.

In Anwendung der vom BSG aufgestellten Grundsätze, wann ein Leistungsträger verpflichtet ist, auf Leistungen anderer Zuständigkeitsbereiche hinzuweisen, legt der BGH fest, dass hierfür bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssen. Zunächst müssen für den jeweiligen Behördenmitarbeiter bestimmte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Ratsuchende Aufklärung auch in anderen Sozialleistungsbereichen bedarf. Des Weiteren müssen die Sozialleistungen inhaltlich verknüpft sein. Dies ist zumindest – so jetzt höchstrichterlich festgestellt – bei den Leistungen der Grundsicherung wegen Erwerbsminderung und der Erwerbsminderungsrente der Fall.

### Stärkung des Ehrenamts

Darüber hinaus stärkt das Urteil das Ehrenamt. So kann gerade von den ehrenamtlichen, nicht-professionellen Betreuern nicht verlangt werden, dass sie über weitergehende Rechtskenntnisse im Sozialrecht verfügen. Abzuwarten bleibt, ob sich diese Aussagen des BGH künftig bei möglichen Haftungsansprüchen des Betreuten gegen den Betreuer auswirken und ob sie sich auch auf die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) übertragen lassen.

<sup>5</sup> So explizit der BGH im Beschluss vom 02.08.2018 – Az: III ZR 466/16 Rn. 14.

## Zivilrecht

### Pfändung von Hartz-IV-Nachzahlungen ist unzulässig

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 24.01.2018 – Az: VII ZB 21/17

Die Parteien streiten im Zwangsvollstreckungsverfahren um die Pfändbarkeit von Nachzahlungen von SGB II-Leistungen, die auf ein Pfändungsschutzkonto entrichtet worden sind.

Die Schuldnerin bezieht Leistungen nach dem SGB II. Die Zahlungen werden auf ein von der Schuldnerin als Pfändungsschutzkonto geführtes Konto überwiesen. Im Oktober 2016 erhielt die Schuldnerin auf das Konto eine Nachzahlung von SGB-II-Leistungen i. H. v. 5.584,16 Euro. Hierbei handelte es sich um aufgrund Bedarfsermittlung nachgezahlte ungedeckte

monatliche Regelbedarfe nebst Miet- und Nebenkostenanteil für die Monate März bis November 2015.

Der Gläubiger betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung wegen einer durch Vollstreckungsbescheid titulierten Geldforderung i. H. v. 1.564,23 Euro. Bereits im Juli 2014 hatte er die Pfändung des o. g. Kontos erwirkt.<sup>1</sup>

### Die Gerichte sind sich einig: Nachzahlungen unterfallen Pfändungsfreiheit

Auf Antrag der Schuldnerin hat das Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) die Pfändung gem. § 850k Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) teilweise aufgehoben und zugunsten der Schuldnerin einen einmaligen, das unpfändbare Einkommen übersteigenden Betrag

<sup>1</sup> Um eine solche Pfändung zu veranlassen, muss der Gläubiger beim zuständigen Amtsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirken. Durch diesen wird der Anspruch gegen die Bank (Drittschuldnerin) auf Auszahlung gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen.